## **EFD Medienmitteilung**

26. Oktober 2005

## Bundesrat beschliesst Konkretisierung der Aufsichtsabgabe im Nichtbankenbereich

Der Bundesrat hat heute die Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei verabschiedet. Diese Verordnung konkretisiert die Änderung von Art. 22 des Geldwäschereigesetzes (GwG), welche im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundeshaushalts vom Parlament beschlossen wurde. Über die Aufsichtsabgabe werden sämtliche Kosten der Kontrollstelle, inklusive der allgemeine Aufwand, auf die Beaufsichtigten überwälzt.

Für die Finanzierung von Aufsichtskosten durch eine Aufsichtsabgabe ist entscheidend, ob die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde den Beaufsichtigten als Gruppe – im Sinne einer qualifizierten Gruppenäquivalenz – zugerechnet werden kann. Dies ist bei sämtlichen Kosten der Kontrollstelle der Fall. Die Aufsichtsabgabe ist somit nicht eine Steuer, sondern eine zulässige Kausalabgabe.

In bezug auf die Verfahrensgebühren ersetzt die neue Verordnung die Gebührenverordnung der Kontrollstelle vom 16. März 1998. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Kontrollstelle wird nun wie bisher Verfahrensgebühren im Einzelfall und zusätzlich eine pauschale Aufsichtsabgabe erheben. Die Aufsichtsabgabe wird erstmals im Jahr 2006 aufgrund der Jahresrechnung 2005 der Kontrollstelle erhoben. Aufgrund der auf ein Jahr hochgerechneten Kostenrechnung der Kontrollstelle per 30. Juni 2005 ergeben sich voraussichtliche Abgabebeträge von CHF 45'169.- bis CHF 376'276.- pro Selbstregulierungsorganisation. Unter der Annahme, dass eine Selbstregulierungsorganisation den von ihr geschuldeten Betrag gleichmässig auf alle ihre Mitglieder verteilt, ergibt dies einen Betrag von CHF 212.- bis 311.- pro Mitglied. Aufgrund der gleichen Hochrechnung kann in bezug auf die direkt unterstellten Finanzintermediäre von Beträgen von CHF 1'304.- für ca. die



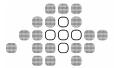
Hälfte aller Finanzintermediäre, bis maximal CHF 16'216.- ausgegangen

Um eine möglichst genaue Zuordnung der Aufsichtskosten sicherzustellen, hat die Kontrollstelle eine Kosten- und Leistungsrechnung inklusive elektronischer Zeiterfassung und Controllingsystem erarbeitet und auch bereits in Betrieb genommen. Die Kostenrechnung der Kontrollstelle wird durch ihre Veröffentlichung in der Zusatzdokumentation zu einem Teil der Staatsrechnung und des Voranschlags und ist dadurch der Kontrolle des Parlaments unterworfen.

## Auskunft:

Dina Balleyguier, Leiterin der Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Tel. 031 322 68 50

Ergänzende Dokumente zu dieser Medienmitteilung finden Sie auf unserer Website: www.efd.admin.ch.



Kommunikation Bundesgasse 3, 3003 Bern Tel. +41 (0)31 322 60 33 Fax +41 (0)31 323 38 52 www.efd.admin.ch www.dff.admin.ch